

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 118/15

Verkündet am 28.08.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**M. G.**, <leer>

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte <leer>

gegen

**Z. H. GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2015 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung, den Verdacht zu erwecken, der Kläger habe Herrn M. T. getötet, weil dieser eine Affäre mit der Ehefrau des Klägers, Frau G. G., gehabt habe:

„Mord an M. T. nach elf Jahren aufgeklärt

Der mutmaßliche Täter wurde an seinem Arbeitsplatz festgenommen. Sein Motiv soll Eifersucht gewesen sein. [...] Beamte der Mordkommission haben elf Jahre nach der Tat den mutmaßlichen Mörder von M. T. festgenommen. In der H. verhafteten die Beamten

den 44 Jahre alten M. G. an seinem Arbeitsplatz. Er hatte nach Erkenntnissen der Ermittler am 4. Oktober 2003 auf den 38-jährigen T. eingestochen, während dieser schlief. Motiv der Tat soll Eifersucht gewesen sein.

In einer Wohnung an der B. Straße hatte der Kaufmann aus D. geschlafen, als er von seinem Mörder überrascht wurde. Voller Hass stach der Täter immer wieder auf T. ein. Der versuchte zu fliehen, rannte in Hemd und Hose aus dem Haus. In einem Hinterhof holte ihn der Täter ein. Dort stach er erneut auf den 38-jährigen ein. Dabei schnitt er ihm fast den Kopf ab. [...] Der Unternehmer erlag noch am Tatort seinen schweren Verletzungen. [...] Der Geschäftsmann, so die Ermittlungsergebnisse, hatte die Wohnung an der B. Straße in H. offenbar auch als „Liebesnest“ angemietet. Es war die Frau des jetzt Festgenommenen, mit der er sich dort getroffen haben soll, wenn er in H. war.

M. G. konnte die Tat zunächst nicht nachgewiesen werden. [...]

[...] Jetzt erwirkte die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl wegen Mordes. Das Alibi, so heißt es, soll widerlegt worden sein.“

wie geschehen in den Berichterstattungen unter den Überschriften „Mord an M. T. nach elf Jahren aufgeklärt“ bzw. „Mord nach elf Jahren aufgeklärt“.

II. Die Beklagte wird unter Klagabweisung im Übrigen verurteilt, an den Kläger 807,36 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2015 zu zahlen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000 Euro, hinsichtlich Ziffer II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Print- und Onlineberichterstattung der Beklagten.

Hintergrund der streitgegenständlichen Berichterstattungen ist ein Tötungsdelikt aus dem Jahr 2003. Damals wurde das Opfer M. T. von einem bislang unbekanntem Täter in seiner Wohnung

überrascht und mit zahlreichen Messerstichen verletzt. Das Opfer verstarb noch am Tatort. Die Zeitung „H. A.“ berichtete im Jahr 2005 über die andauernde Suche der Polizei nach dem Täter (Anlage K 9). Diese Berichterstattung befasste sich u.a. mit der Frage, ob die Ehefrau des Klägers ein Verhältnis mit dem Opfer unterhalten habe und es sich somit um einen sogenannten „Ehrenmord“ handeln könnte. Die Ehefrau des Klägers erwirkte im Zusammenhang mit diesem Artikel eine einstweilige Verfügung der Kammer, die von der A. S. AG, der damaligen Verlegerin des „H. A.s“, als endgültige Regelung anerkannt wurde (vgl. Anlagen K 10 und 11).

Im Oktober 2014 kam es aufgrund neuer Ermittlungsansätze zu der Verhaftung des Klägers an seinem Arbeitsplatz in der H.. Zuvor hatte das Amtsgericht H. einen Haftbefehl erlassen, der Kläger schwiag im Rahmen einer anschließenden polizeilichen Vernehmung und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft H. informierte am 30.09.2014 gemeinsam mit der Polizei mit der aus Anlage B 1 ersichtlichen Pressemitteilung über die Festnahme. Der Name der festgenommenen Person findet in der Erklärung keine, auch nicht in abgekürzter Form, Erwähnung. Vor der Verhaftung des Klägers war das nicht aufgeklärte Tötungsdelikt Gegenstand der Fernsehsendung „Aktenzeichen xy ungelöst“.

Die Beklagte, die nunmehr Verlegerin der Zeitung „H. A.“ ist und auch das Onlineangebot unter [www. a..de](http://www.a.de) verantwortet, berichtete über die neue Entwicklung in dem ungeklärten Tötungsfall wie aus den Anlagen K 3 und K 15 ersichtlich. Die beiden Berichterstattungen, die vom 1.10.2014 stammen, enthalten die streitgegenständlichen Passagen. Sie erläutern, dass der mutmaßliche Täter M. G. heiße, es wird das Alter des Festgenommenen sowie sein Arbeitsplatz und seine berufliche Tätigkeit mitgeteilt. Ebenso wird das mögliche Tatmotiv „Eifersucht“ thematisiert. Für den weiteren Inhalt der Berichterstattungen wird auf die Anlagen K 3 und 15 verwiesen.

Die Ehefrau des Klägers erwirkte sodann eine Teil-Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten bezüglich der ihr unterstellten Liebesbeziehung zu dem Opfer (Anlagenkonvolut K 5). Die Beklagte kürzte daraufhin ihre Onlineberichterstattung um die entsprechenden Passagen (K 6). Zudem werden ähnliche Berichterstattungen unter anderen Überschriften verbreitet (K 7, K 8).

Der Kläger mahnte die Beklagte ohne Erfolg ab (Anlagen K 12 und 14), die Beklagte zahlte auch die geforderten Abmahnkosten (Anlage K 14) nicht. Die Klagschrift wurde der Beklagten am 17.04.2015 zugestellt.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei durch den inkriminierten Beitrag erkennbar, denn die Gefahr, im persönlichen oder beruflichen Umfeld erkannt zu werden, sei durch die identifizierenden Angaben im Text gegeben. Hinzukomme, dass mitgeteilt werde, dass er bereits früher zu den Verdächtigen gehört habe, dass Bekannte ihm aber ein Alibi gegeben hätten. Im Zusammenhang mit der Erwähnung des Tatmotivs und der angeblichen Liebesbeziehung werde

auch an die frühere Berichterstattung aus 2005 angeknüpft. Aufgrund dieser Umstände wisse jeder Familienangehöriger und Bekannter, jeder Arbeitskollege, das Umfeld des Getöteten und jeder Leser der Vorberichterstattungen genau, wer gemeint sei.

Die Beklagte habe die Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten. Er trägt vor, er habe das Opfer nicht getötet, auch habe seine Ehefrau keine Liebesaffäre mit dem Opfer gehabt, so dass auch kein Grund zur Eifersucht bestanden habe.

Er bestreitet mit Nichtwissen, dass eine Recherche stattgefunden habe, den Artikeln die gemeinsame Pressemitteilung zugrunde liege und sein Name von einem Informanten bei der H. Polizei übermittelt worden sei. Die Beklagte habe ihm keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, daher sei es auch nicht möglich gewesen, entlastende Umstände oder Argumente vorzutragen, die aufgrund des Gebots einer ausgewogenen Berichterstattung hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner habe die Redaktion der Beklagten gewusst, dass seine Ehefrau die Behauptung, sie hätte eine Affäre gehabt, widersprochen und ein Verbot erwirkt habe. Auch nach der Abmahnung der Ehefrau im Januar 2015 habe die Beklagte den Artikel nur gekürzt, weise aber nicht darauf hin, dass die Liebesaffäre bestritten werde.

Die Berichterstattung sei nicht ausgewogen, bereits die Überschrift sei vorverurteilend und dem Leser werde in der Berichterstattung der Eindruck vermittelt, dass ein Nachweis der Täterschaft gelungen sei. Es fehle auch an dem erforderlichen Mindestbestand an Beweistatsachen, die gemeinsame Pressemitteilung verhalte sich nicht zu einem Tatmotiv.

Hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkosten sei ein Gegenstandswert von 65.000 Euro anzusetzen und eine 0,65 Geschäftsgebühr in Ansatz zu bringen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten zu verurteilen,

es zu unterlassen, durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, der Kläger habe Herrn M. T. getötet, weil dieser eine Affäre mit der Ehefrau des Klägers, Frau G. G., gehabt habe:

„Mord an M. T. nach elf Jahren aufgeklärt

Der mutmaßliche Täter wurde an seinem Arbeitsplatz festgenommen. Sein Motiv soll Eifersucht gewesen sein. [...] Beamte der Mordkommission haben elf Jahre nach der Tat den mutmaßlichen Mörder von M. T. festgenommen. In der H. verhafteten die Beamten den 44 Jahre alten M. G. an seinem Arbeitsplatz. Er hatte nach Erkenntnissen der Ermittler am 4. Oktober 2003 auf den 38-jährigen T. eingestochen, während dieser schlief. Motiv der Tat soll Eifersucht gewesen sein.

In einer Wohnung an der B. Straße hatte der Kaufmann aus D. geschlafen, als er von seinem Mörder überrascht wurde. Voller Hass stach der Täter immer wieder auf T. ein.

Der versuchte zu fliehen, rannte in Hemd und Hose aus dem Haus. In einem Hinterhof holte ihn der Täter ein. Dort stach er erneut auf den 38-jährigen ein. Dabei schnitt er ihm fast den Kopf ab. [...] Der Unternehmer erlag noch am Tatort seinen schweren Verletzungen. [...] Der Geschäftsmann, so die Ermittlungsergebnisse, hatte die Wohnung an der B. Straße in H. offenbar auch als „Liebesnest“ angemietet. Es war die Frau des jetzt Festgenommenen, mit der er sich dort getroffen haben soll, wenn er in Hamburg war.

M. G. konnte die Tat zunächst nicht nachgewiesen werden. [...]

[...] Jetzt erwirkte die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl wegen Mordes. Das Alibi, so heißt es, soll widerlegt worden sein.“

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 989,12 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es handele sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Aktueller Anlass für die Berichterstattung sei die noch fortschreitende Aufklärung dieses besonders grausamen Mordes aufgrund neuer Erkenntnisse. Die Informationen seien der gemeinsamen Presseerklärung (Anlage B 1) entnommen worden. Den Namen des Klägers habe der Autor des Artikels von einem seiner Informanten bei der H. Polizei erhalten, die Beklagte beruft sich hierzu auf das Zeugnis ihres ehemaligen Mitarbeiters Z.- Z.. Für das streitgegenständliche Verfahren sei es ohne Relevanz, dass die Ehefrau des Klägers Ansprüche geltend gemacht und durchgesetzt habe. Zudem werde in dem streitgegenständlichen Artikel sachlich über neue Ermittlungsergebnisse berichtet und die Ehefrau würde nicht mehr erwähnt.

Die Beklagte ist der Auffassung, es fehle an der Erkennbarkeit des Klägers. Sein Name sei bewusst abgekürzt worden, so dass nur sein Vorname voll genannt werde. Hierbei handele es sich um einen geläufigen Vornamen. Auch die Mitteilung des Arbeitsplatzes sei nicht geeignet, zur Identifizierung beizutragen. Denn in der H. würde seit Jahren eine Vielzahl von Arbeitern benötigt, eine besondere Erkennbarkeit folgte auch nicht aus dem Zusammenhang mit der Vorberichterstattung im Jahr 2005.

Die abgekürzte Namensnennung sei veranlasst gewesen, da der Leser erfahre, dass es sich bei dem mutmaßlichen Täter um eine Person aus dem Umfeld des Opfers mit gleicher Abstammung handele, dies sei zur Erläuterung der Gesamtumstände von Bedeutung.

Auch habe sie die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung eingehalten. Es werde ausdrücklich in der Berichterstattung kenntlich gemacht, dass es sich um einen Verdacht handele. Die erforderlichen Beweistatsachen lägen vor. Die Informationen über die Verhaftung stammten aus der Pressemitteilung und damit aus einer privilegierten Quelle. Auch werde durch den erlassenen Haftbefehl deutlich, dass ein hinreichender Tatverdacht bejaht worden sei.

Vor dem Hintergrund, dass die dem Artikel zugrunde liegenden Informationen aus einer sogenannten privilegierten Quelle stammten, sei es auch unerheblich, dass dem Kläger keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Dies sei aufgrund der bereits erfolgten Inhaftierung auch gar nicht möglich gewesen. Bei dem Vorgang handele es sich zudem um einen solchen von besonderem Gewicht. Auch richte sich das Unterlassungsbegehren des Klägers nicht gegen den Mordvorwurf, sondern gegen das mögliche Motiv. Ferner sei es wahrscheinlich gewesen, dass der Kläger sich auf eine Anfrage nicht geäußert hätte, vor diesem Hintergrund sei es eine reine juristische Formalie, den Kläger anzuhören, die in der Sache weder zu mehr Ausgewogenheit noch zu einer abgeänderten Berichterstattung geführt hätte.

Hilfsweise führt die Beklagte zu dem Schadensersatzanspruch aus, dass der Gesamtgegenstandswert der Berichterstattungen bei 35.000 Euro anzusetzen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist überwiegend in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsfahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (1.). Zudem hat er Anspruch auf Erstattung eines Teils der geltend gemachten vorprozessualen Rechtsverfolgungskosten nach § 823 BGB (3.).

1. Die angegriffene Wortberichterstattung ist rechtswidrig. Der Kläger ist aktivlegitimiert, da er erkennbar ist (a)). Die Beklagte hat die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten (b)). Entgegen der Auffassung der Beklagten richtet sich der Antrag des Klägers gegen den Verdacht, er habe einen Mord begangen, sowie gegen den Verdacht, dass das Tatmotiv Eifersucht gewesen sei. Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger nur das Tatmotiv angreifen möchte, zumal dieses wesentlicher Bestandteil des verbreiteten Verdachts ist und der Kläger das Tötungsdelikt als auch das Tötungsmotiv in Abrede nimmt.

a) Die angegriffene Berichterstattung erwähnt den vollen Namen des Klägers nicht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es für die Erkennbarkeit zum einen genügt, dass der Betroffene begründeten Anlass zur Annahme hat, er könne erkannt werden, wobei die Erkennbarkeit innerhalb eines mehr oder minder großen Bekanntenkreises ausreicht (Kröner in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. Kap. 33 Rn. 105 mwN; Sohering Presserecht, 5. Aufl. § 13 Rz. 37). Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht an die an eine

Erkennbarkeit zu stellenden Anforderungen bei der Wiedergabe von Teilinformationen in seinem Beschluss vom 14. Juli 2004 (1 BvR 263/03 – Juris) ausgeführt:

„... Die zivilrechtliche Rechtsprechung und Literatur nehmen eine Erkennbarkeit an, wenn die Person zumindest für einen Teil der Leser- oder Adressatenschaft auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Hierfür ist die Nennung des Namens, auch in abgekürzter Form, nicht unbedingt erforderlich; es kann bereits die Übermittlung von Teilinformationen genügen, aus denen die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft sich ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl. BGH, NJW 1963, S. 1155; BGH, NJW 1992, S. 1312 <1313> - für das Fernsehen -). Die in der Literatur gegebenen Beispielfälle verdeutlichen, dass es nicht auf den Durchschnittsleser ankommt. So soll die Erkennbarkeit im Bekanntenkreis ausreichen (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Aufl. 2000, Rn. 13.37), ebenso die Anführung individualisierender Merkmale wie beispielsweise die Schilderung von Einzelheiten des Lebenslaufs oder die Nennung von Wohnort und Berufstätigkeit (vgl. Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, § 12 Rn. 43). Für eine Persönlichkeitsverletzung ist danach nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Leser oder gar die Durchschnittsleser einer Zeitung die gemeinte Person identifizieren können. Dies trägt verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung. Das Grundrecht kann nicht nur betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt, sondern auch dann, wenn über das Medium der Zeitung persönlichkeitsverletzende Informationen an solche Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig. ...“

Die Berichterstattung enthält mehrere Informationen, die für den dargestellten relevanten Kreis eine Identifizierung des Klägers ermöglichen. Es werden wesentliche Daten wie sein Vorname, sein abgekürzter Nachname, sein Alter und sein Arbeitsplatz mitgeteilt, zudem wird der Bezug zu einem möglichen Tatmotiv und damit zu der Vorberichterstattung aus dem Jahr 2005 hergestellt. Die mitgeteilten Informationen sind erkennbar geeignet, dass Menschen aus dem sozialen Umfeld des Klägers diesen identifizieren können.

b) Da ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer aktuellen Berichterstattung über Straf- und Ermittlungsverfahren grundsätzlich besteht, identifizierende Berichterstattungen über strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfahren jedoch ebenfalls geeignet sind – gerade wenn es sich um schwerwiegende Verfehlungen wie vorliegend handelt – den Betroffenen einer erheblichen Stigmatisierung auszusetzen, weil sie sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen, hat die Rechtsprechung Voraussetzungen entwickelt, die an eine zulässige Verdachtsberichterstattung zu stellen sind, um zwischen der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Bedeutung der Pressefreiheit auf der anderen Seite einen angemessenen Ausgleich herzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine identifizierende Berichterstattung über strafrechtliche Ermittlungsverfahren nur unter zwei Voraussetzungen rechtmäßig. Die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichterstattung müssen eingehalten sein und es muss unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen (BGH VI ZR 51/99, Urteil vom 7. 12. 1999, Juris Abs. 20 = BGH AfP 2000, 167 – Namensnennung). Vorliegend sind

bereits die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten, so dass der Verdacht bereits aus diesem Grund rechtswidrig verbreitet wird. Es kann ferner dahinstehen, ob der Mindestbestand an Beweistatsachen im vorliegenden Fall erfüllt ist, denn die Darstellung des Vorwurfs ist jedenfalls nicht hinreichend ausgewogen. Die Beklagte hat dem Kläger unstreitig vor der Berichterstattung keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese war in dem vorliegenden Fall auch nicht verzichtbar. Zudem hat die Beklagte die ihr bereits bekannten, den Kläger entlastenden Umstände in der Berichterstattung nicht erwähnt:

Es fehlt an der Anhörung des Klägers zu dem erhobenen Vorwurf. Diese Stellungnahmemöglichkeit war vorliegend auch nicht entbehrlich, sie stellt gerade keine bloße Formsache dar (Breutz/ Weyhe in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht 2. Aufl., Absch. 39, Rn. 77 mwN.). Zwar stellt die gemeinsame Pressemitteilung eine privilegierte Quelle dar, aber sie nennt, den Namen gerade nicht, auch nicht in abgekürzter Form. Ebenso nennt sie andere identifizierende Merkmale gerade nicht. Sie spricht lediglich von der Festnahme eines 44-jährigen Deutschen im Zusammenhang mit dem nicht aufgeklärten Tötungsdelikt. Daher kann sich die Beklagte zur Rechtfertigung der abgekürzten Nennung des Namens des Klägers sowie der von ihr mitgeteilten weiteren persönlichen Teilinformationen nicht auf eine privilegierte Quelle berufen, auf die sie auch im Hinblick auf die Übernahme den Kläger identifizierender Merkmale vertrauen durfte. Denn hierzu war die Beklagte nur aufgrund der weiteren Information aus den Reihen der Polizei in der Lage. Hierbei handelt es sich gerade um keine offizielle Mitteilung und damit nicht um eine privilegierte Quelle, die nach einer entsprechenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen erfolgte, sondern um eine Information „unter der Hand“. Hinzu kommt, dass die Pressemitteilung ersichtlich keinen Hinweis auf entlastende Umstände oder eine Wiedergabe einer Stellungnahme des Klägers enthält. Dies hätte die Beklagte erkennen müssen, so dass die Frage, ob die Einholung einer Stellungnahme ausnahmsweise unterbleiben kann, wenn die privilegierte Quelle den Betroffenen identifiziert bzw. eine entsprechend ausgewogene Darstellung enthält und diese übernommen wird, hier nicht zu entscheiden ist. Die Stellungnahmemöglichkeit für den Kläger war auch nicht aus anderen Gründen entbehrlich. Das Argument der Beklagten, der Kläger sei aufgrund seiner Verhaftung für sie nicht erreichbar gewesen, greift nicht durch. Die Beklagte verfügte aufgrund der gegen sie geltend gemachten Ansprüche über Möglichkeiten, den Kontakt zu dem Kläger z.B. über seine Ehefrau herzustellen. Dies wäre ein Weg gewesen, gegebenenfalls über Vermittlung des Strafverteidigers des Klägers, trotz der Inhaftierung den Kläger auch kurzfristig zu dem Mordvorwurf und dem Tatmotiv anzuhören, möglicherweise hätte die Beklagte bei dieser Gelegenheit auch erfahren, dass die Ehefrau des Klägers das Tatmotiv in Abrede nimmt. Der Kläger hat zwar nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien – jedenfalls zunächst – gegenüber den Ermittlungsbehörden von seinem Recht, keine Angaben zu dem Vorwurf zu machen, Gebrauch gemacht. Dieses Verhalten führt jedoch nicht dazu, dass eine Anhörung durch die Presse entbehrlich geworden wäre. Es kann dahinstehen, ob in bestimmten prozessualen Konstellationen oder eines gefestigten Vorverhaltens des Betroffenen eine Stellungnahmemöglichkeit verzichtbar ist, vorliegend ist der Stand der Ermittlungen zum

Zeitpunkt der Berichterstattung von Bedeutung. Die Verhaftung des Klägers war im Laufe des Ermittlungsverfahrens gerade erfolgt. Der Kläger machte an dem Tag der Festnahme vor der Polizei keine Angaben. Hieraus kann jedoch nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass der Kläger grundsätzlich nicht bereit ist, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Denn er kann sich auch im Rahmen der unverzüglich vorzunehmenden Zuführung vor dem zuständigen Richter zu dem Vorwurf verhalten (§ 115 StPO). Ferner ist nach einer Verhaftung zudem zu berücksichtigen, dass gerade bei einem schweren Tatvorwurf eine Abstimmung mit einem Strafverteidiger über eine mögliche Einlassung erfolgen wird, so dass aus einem ersten Schweigen gegenüber den Ermittlungsbehörden nicht ohne weiteres belastbare Schlüsse auf das Aussageverhalten des Festgenommenen gezogen werden können.

Hinzu kommt, dass die Beklagte im Rahmen einer ausgewogenen Verdachtsberichterstattung die ihr bekannten entlastenden Umstände hätte mitteilen müssen. Hierzu gehört, dass der Redaktion der Beklagten seit 2005 bekannt war, dass die Ehefrau des Klägers das Tatmotiv „Eifersucht“ bzw. den zugrundeliegenden Sachverhalt bestreitet und eine einstweilige Verfügung gegen die damalige Verlegerin erwirkt hatte, die diese als endgültige Regelung anerkannt hatte. Da das Tatmotiv ein wesentlicher Bestandteil des Verdachts ist, da auch ein juristisch nicht vorgebildeter Leser weiß, dass die Hemmschwelle für ein Tötungsdelikt in der Regel eine hohe ist und daher der Motivation des möglichen Täters eine wesentliche Bedeutung zukommt, hätte auch über diesen Umstand nicht in der streitgegenständlichen Weise berichtet werden dürfen. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie die Zeitung erst seit kurzem verlegt, denn es ist nicht erkennbar, dass die für die Berichterstattung verantwortliche Redaktion die Vorberichterstattung aus 2005 und das Vorgehen der Ehefrau des Klägers nicht kannte.

2. Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

3. Der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 807,36 Euro nach § 823 BGB. Denn es handelt sich hierbei um Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung, die somit ersatzfähig sind. Insoweit kann auf die Ausführungen zu dem Unterlassungsanspruch wegen der Rechtswidrigkeit der Berichterstattung verwiesen werden. Die Kammer hält einen Gesamtgegenstandswert von 40.000 Euro für die streitgegenständliche Berichterstattung für angemessen. In der mündlichen Verhandlung sowie in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 14.08.2015 hat die Beklagte unstreitig gestellt, dass sie auch die Printberichterstattung wie Anlage K 15 verbreitet hat. Somit kann von einer Verbreitung der streitgegenständlichen Passagen in den Bereichen Print und Online ausgegangen werden. Weitere, nicht streitgegenständliche Berichterstattungen der Beklagten erhöhen den Gesamtgegenstandswert nicht. Da der Kläger lediglich eine 0,65 Gebühr beansprucht, ist der Anspruch nebst Pauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von 807,36 Euro begründet. Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 291, 288 BGB.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 3, 4 ZPO.

Der nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 14.08.2015 bot keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

Käfer

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler

Richterin  
am Landgericht

Dr. Linke

Richter  
am Landgericht